

Informationen zur Haftpflichtversicherung für TKI Mitgliedsvereine

Gerade im Rahmen der Veranstaltungstätigkeit von Kulturvereinen kann es leicht passieren, dass sich jemand aus dem Publikum oder auch auf der Bühne verletzt und der Verein dann für diesen Schaden haftet. Um zu gewährleisten, dass alle TKI-Mitglieder zumindest im Rahmen einer Basis-Versicherung abgesichert sind, hat die TKI 2009 mit der UNIQA eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die alle TKI-Mitglieder einschließt.

Das heißt: Alle Mitgliedsvereine der TKI sind durch ihre Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

Versichert ist jeweils der **Verein** - damit auch Vorstand (Funktionäre, Organe), Mitglieder und Personen, die im Auftrag des Vereins handeln – im Rahmen der Vereinstätigkeit.

Versichert ist der Verein dahingehend, dass die Versicherung **Schäden** deckt, **die DRITTEN** (Außenstehenden) durch Verschulden des Vereins oder der im Namen des Vereins handelnden Personen zugefügt wurden.

Zusätzlich zur Schadensdeckung leistet die Versicherung auch die **Abwehr von unberechtigten Forderungen** (inkl. GutachterInnen, Rechtsbeistand...). In diesem Sinne übernimmt die Haftpflicht bei grundsätzlich versicherten Schadensforderungen auch Rechtsschutz.

Versicherungsgegenstand

ist somit die Anerkennung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, zu denen der Verein verpflichtet wird, aus:

- dem **Betrieb der Vereine** (Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeit)
- der Durchführung von **Vereinsveranstaltungen** (unabhängig vom Ort der Veranstaltung)

Versicherungssumme

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000,- Euro pro Verein.

Versichert sind:

- **Personenschäden** (z.B. Verletzung, Gesundheitsschädigung)
- **Sachschäden** (z.B. verbrannte Kleidung)

ACHTUNG NEU!

Im August 2012 wurde der Versicherungsvertrag mit der UNIQA erneuert und der **Versicherungsschutz** um einige Punkte **erweitert**. Versichert ist jetzt auch u.a.:

- die Innehabung und Verwendung von Zuschauertribünen und –anlagen
- Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser
- Ansprüche eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein gemäß BGBl. Nr. 137 vom 28.12.2011 (Vereinsgesetz-Novelle 2011, § 24(7) im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

- das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten
- das Aufstellen von Werbetafeln und Transparenten
- das Maibaumaufstellen
- das Abbrennen von Feuerwerken, sofern nicht eine besondere Bewilligung erforderlich ist
- Vereinsveranstaltungen, bei denen auch Speisen und Getränke ausgegeben werden
- Vermögensschäden (unter bestimmten Voraussetzungen)

Nicht versichert sind:

- **Mietsachschäden:** Schadenersatzansprüche von VerleiherInnen und VermieterInnen von Sachen oder Räumlichkeiten an den Verein

Erklärung: Wenn der Verein Räumlichkeiten anmietet, dann sind durch die TKI - Haftpflichtversicherung obenstehende Personen- und Sachschäden auch in diesen Räumen versichert. Nicht versichert ist aber, wenn die Vermieter oder Verleiher von Räumen oder Sachen den Verein haftbar machen (wollen), z.B. weil durch Verschulden des Vereins eine angemietete Box beschädigt wurde, oder weil durch Verschulden des Vereins in den Räumlichkeiten die Wände verschmutzt werden.

Gemietete Dinge oder Räumlichkeiten werden versicherungstechnisch wie Eigentum behandelt und fallen daher nicht in die Haftpflichtversicherung.

- **Schäden, die den Verein selber betreffen** – z.B. ein bei einer Veranstaltung beschädigtes Notebook eines mitarbeitenden Vereinsmitglieds ist nicht versichert. Versichert sind ausschließlich Schäden an Dritten!
- **Höhere Gewalt:** wird z.B. ein Verein durch das Absagen einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter) auf Folgekosten geklagt, dann ist dies nicht versichert.

Klärung im Vorhinein bei außergewöhnlichen Vorhaben

Da das Versicherungsrecht sehr komplex ist und die Bandbreite der Veranstaltungen vielfältig, muss oft im Einzelfall beurteilt werden, ob ein geplantes Vorhaben durch die TKI-Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wir empfehlen euch daher, bei großen Veranstaltungen oder ungewöhnlichen Vorhaben **im Vorfeld** bei uns **nachzufragen**. Wir können dann mit der UNIQA abklären, ob in dem speziellen Fall der Versicherungsschutz gegeben bzw. ausreichend ist. Bei manchen Vorhaben kann es Sinn machen, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen (z.B. bei Ausstellungen mit Kunstwerken etc.).

Was ist im Schadensfall zu tun?

Wenn ein Schaden eintritt, dann meldet euch bitte unverzüglich im Büro der TKI. Die Schadensmeldung an die Versicherung erfolgt über die TKI, die Abwicklung erfolgt dann direkt mit dem jeweiligen Verein.

Weitere Infos:

- Anbei findet ihr die neuen, seit 2012 geltenden Versicherungsbestimmungen (GA37-Vereinshaftpflichtversicherung)
- Die gesamten Versicherungsbedingungen erhaltet ihr auf Wunsch im Büro der TKI.